

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

und

der Ortsgemeinde Forst
vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Meiner

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 231.534 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 181.199 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 12.080 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 4.027 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Grundsteuer-Hebesätze bis zum Nivellierungssatz rückwirkend zum 01.01.2011:

Die Ortsgemeinde Forst hat den Hebesatz der Grundsteuer A von 280 v.H. auf 285 v.H. (= 5 v.H.) und den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 338 v.H. (= 18 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen angesetzt.

Konsolidierungsanteil 220 Euro jährlich.

Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 25 v.H. zum 01.01.2012:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde von 285 v.H. auf 310 v.H. (= 25 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil 416 Euro jährlich.

Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 22 v.H. zum 01.01.2012:

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde von 338 v.H. auf 360 v.H. (= 22 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil 1.618 Euro jährlich.

Verzicht des Ortsbürgermeisters auf die Dienstzimmerentschädigung zum 01.01.2012:

Der Ortsbürgermeister verzichtet ab dem 01.01.2012 auf seine Dienstzimmerentschädigung.

Konsolidierungsanteil 306 Euro jährlich.

Verzicht des Ortsbürgermeisters auf die vereinbarte Telefon- und Portokostenpauschale zum 01.01.2012:

Konsolidierungsanteil 157 Euro jährlich.

Streichung von Zuschüssen zum 01.01.2012:

Der Zuschuss für die FFW Forst i.H.v. 100 Euro sowie der Zuschuss für die Dorfgemeinschaft i.H.v. 250 Euro wurden komplett gestrichen.

Konsolidierungsanteil 350 Euro jährlich.

Komplette Streichung der Aufwendungen für Ratssitzungen zum 01.01.2012:

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre zugrunde gelegt.

Konsolidierungsanteil 150 Euro jährlich.

Teilweise Streichung der Aufwendungen für Senioren zum 01.01.2012:

Die Ortsgemeinde hat einen privaten Sponsor für die Ausrichtung des Seniorentages gefunden. Dieser übernimmt in den Jahren 2012 und 2013 alle anfallenden Kosten. Ab dem Jahr 2014 wird die Ortsgemeinde nur noch etwa 60 v.H. der bisher verausgabten Kosten veranschlagen (ca. 450 Euro).

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 748 Euro zugrunde gelegt.

Konsolidierungsanteil 300 Euro jährlich.

Teilweise Streichung der Ehrungen für Gemeindebürger zum 01.01.2012:

Bisher wurden Gemeindebürger zum 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag geehrt. Ab dem Jahr 2012 erfolgen Ehrungen nur noch zum 80., 90. und 100. Geburtstag. Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 345 Euro zugrunde gelegt. Konsolidierungsanteil 100 Euro jährlich.

Teilweise Streichung der Aufwendungen für Heimatfeste zum 01.01.2012:

Gestrichen wurden die Ausgaben für die Martinsbrezel. Diese werden zukünftig durch einen privaten Sponsor finanziert. Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 119 Euro zugrunde gelegt. Konsolidierungsanteil 100 Euro jährlich.

Erhöhung der Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus zum 01.01.2012:

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses wurden wie folgt angehoben:

	1. Tag		2. Tag	
	von	auf	von	auf
Bürgerhaus	100 Euro	120 Euro	50 Euro	60 Euro
Vorraum	50 Euro	60 Euro	25 Euro	30 Euro
Beerdigung	50 Euro	60 Euro		

Dies entspricht einer gleichmäßigen Gebührenerhöhung von 20 v.H.

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 2.265 Euro zugrunde gelegt. Konsolidierungsanteil 400 Euro jährlich.

Kompensationsmaßnahme:

Die Ortsgemeinde Forst besitzt ein gemeindeeigenes Grundstück, welches veräußert werden soll.

Anfallende Grundstückserlöse werden als Kompensationsmaßnahme gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aufgenommen.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4**Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über

einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Cochem, 27.04.12
Kreisverwaltung Cochem-Zell
In Vertretung


Barbara Schatz-Fischer
Kreisverwaltungsdirektorin



Forst, 16 APR. 2012
Ortsgemeinde Forst


Franz-Josef Meiner
Ortsbürgermeister

